



STATUTEN

Basketballclub ALSTOM Baden

Stand: 28. Juni 2007

I. NAME UND SITZ DES VEREINS

1. Der Basketballclub ALSTOM Baden ist ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Wo die Statuten nichts Abweichendes bestimmen, gelten die Bestimmungen der Art. 60 ff. ZGB.

Er ist als Sektion dem Sportclub ALSTOM Baden angeschlossen und besteht aus einer Damen-, Herren-, Juniorinnen-, Junioren- und Minibasketballabteilung.

II. VEREINSZWECK

2. Der Basketballclub ALSTOM Baden hat die Betätigung in der Sportart Basketball zum Zweck. Er gibt seinen Mitgliedern die Möglichkeit, in Mannschaften an den Damen- und Herrenmeisterschaften des Schweizerischen Basketballverbandes (FSBA) und des Nord-Ostschweizer Basketballverbandes (Probasket) teilzunehmen. Er schliesst sich zu diesem Zweck den beiden Verbänden an.
3. Im Rahmen der Belastbarkeit ermöglicht der Verein seinen Mitgliedern, die nicht am Wettkampfsport teilnehmen möchten, die Teilnahme an einem geregelten Trainingsbetrieb.

III. MITTEL

4. Die finanziellen Mittel bestehen aus:
 - a. Beitrag des Sportclubs ALSTOM Baden;
 - b. Mitgliederbeiträgen;
 - c. Beiträgen von Donatoren, Gönnern, Supportern und Sponsoren;
 - d. Erträgen aus Veranstaltungen wie Turniere, Feste, Programme, Lotto, etc.

IV. ORGANISATION

5. Die Organe des Vereins sind:
 - a. Die Generalversammlung der Mitglieder;
 - b. Der Vorstand;
 - c. Die Rechnungsrevisoren.

6. Generalversammlung

Oberstes Organ des Vereins bildet die Versammlung aller Mitglieder, im folgenden Generalversammlung (GV) genannt.

Die GV ist für die Wahl zuständig. Sie überwacht die Tätigkeit der Vereinsleitung (Vorstand), genehmigt die Buchführung und legt die Mitgliederbeiträge fest.

Die GV findet in der Regel per Ende des Vereinsjahres (in Übereinstimmung mit dem FSBA) statt und wird vom Vorstand einberufen. Dieser hat die Traktanden 21 Tage vorher den Mitgliedern bekanntzugeben.

Vereinsbeschlüsse werden von der GV gefasst, und zwar mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Aktiv- und Freimitglieder. Alle Aktiv-, nicht lizenzierte Senioren- und Freimitglieder haben das gleiche Stimmrecht.

Bei Beschlussfassungen, welche die Interessen eines Mitgliedes berühren, ist der Betroffene von der Stimmabgabe ausgeschlossen.

7. Der **Vorstand** besteht aus 7 Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder sowie der Clubpräsident werden für eine Amtsdauer von einem Jahr durch die GV gewählt.

Mit Ausnahme des Clubpräsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand versammelt sich einmal pro Monat.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind. Insbesondere steht ihm die Überwachung der Interessen des Vereins zu.
- b. Vollzug der Vereinsbeschlüsse.
- c. Vertretung des Vereins nach aussen. Der Präsident und der Finanzchef führen Einzelunterschrift, die übrigen Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien.
- d. Einberufung der GV.
- e. Organisation des durch die Statuten vorgesehenen Vereinsbetriebes im Rahmen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse.
- f. Ausarbeitung aller für den Betrieb des Vereins erforderlichen Reglemente.

Der Vorstand kann seine Aufgaben einem Geschäftsausschuss übertragen.

Für Vorstandsbeschlüsse ist die absolute Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten.

8. Den einzelnen **Vorstandsmitgliedern** stehen die folgenden Kompetenzen zu, wobei deren nähere Aufgaben durch Reglemente auf Beschluss des Vorstandes zu bestimmen sind:

- a. **Clubpräsident**
Er ist für die gesamte Tätigkeit des Vereins verantwortlich. Der Präsident leitet die Vorstandssitzung und überwacht die Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder.
- b. **Vizepräsident**
Der Vizepräsident ist Stellvertreter des Präsidenten und übernimmt Sonderaufträge.
- c. **Aktuar**
Der Aktuar ist grundsätzlich für alle administrativen Arbeiten verantwortlich, solange sie nicht in den Bereich eines anderen Vorstandsmitgliedes fallen oder nur eine einzige Mannschaft betreffen. Insbesondere erledigt er die Korrespondenz mit FSBA und Probasket. Er organisiert die Vorstandssitzungen und die GV, sorgt für eine Koordination der administrativen Tätigkeiten der Mannschaft.
- d. **Technische Verantwortliche**
Den Damen- und Herrenmannschaften steht je ein technischer Verantwortlicher vor, der seine technische Kommission bildet und präsidiert. Den beiden technischen Kommissionen gehören sämtliche Trainer an, die für den gesamten Trainings- und Spielbetrieb verantwortlich sind und die sportlichen Ziele festsetzen sowie für die Beschaffung und Verwaltung des clubeigenen Materials verantwortlich sind.
- e. **Finanzchef**
Der Finanzchef ist für die Erstellung des Budgets sowie für die Verwaltung und Auszahlung des Vereinsgeldes zuständig. Der Kassier führt getrennte Konten für Damen und Herren.
- f. **Beisitzer**
Dem Beisitzer werden Sonderaufgaben wie PR, Werbung, OK für Turniere oder Feste etc. zugewiesen. Administrative Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder können auch einem Clubsekretariat übertragen werden.

9. Funktionäre ausserhalb des Vorstandes

a. PR-Chef

Der PR (Public Relations)-Chef ist für die gesamte Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich. Er organisiert einen Pressedienst und ist für die Werbung (Plakate etc.) zuständig. Er sucht den Kontakt mit den Behörden und orientiert den Vorstand über seine Tätigkeiten.

b. Juristischer Berater

Der juristische Berater steht sämtlichen Organen für rechtliche Abklärungen zur Verfügung.

10. Zur Beurteilung von disziplinarischen Massnahmen gegenüber den Mitgliedern bildet der Vorstand einen **Disziplinarausschuss**, der sich aus dem Clubpräsidenten und den beiden technischen Verantwortlichen zusammensetzt. Für die rechtliche Beurteilung kann der juristische Berater beigezogen werden. Dieser hat aber nur beratende Stimme.

11. Mannschaftsorganisation

Der Trainer trainiert die Mannschaft laut dem in der technischen Kommission ausgearbeiteten Programm.

Als Coach ist er während des Spieles für die Spielerbank verantwortlich. Im Übrigen trägt er zusammen mit dem technischen Verantwortlichen die alleinige Verantwortung für seine Mannschaft.

12. Rechnungsrevisoren

Zwei von der GV gewählte Revisoren haben die Buchführung auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und der GV Bericht zu erstatten.

V. MITGLIEDSCHAFT

13. Ein- und Austritt

Das Recht auf Aufnahme in den Verein richtet sich nach den Statuten des SC ALSTOM Baden. Es steht also grundsätzlich nur Konzernangehörigen von ALSTOM und deren Angehörigen zu. Zur Aufrechterhaltung des Vereinszwecks können auch andere am Basketball Interessierte aufgenommen werden.

Der Vorstand bestätigt auf Empfehlung der technischen Verantwortlichen die Aufnahme eines Gesuchstellers.

Der Austritt kann nur auf Ende des Vereinsjahres erfolgen, durch schriftliche Mitteilung an ein Vorstandsmitglied.

Ein Austritt zu Unzeiten aus wichtigen Gründen bleibt vorbehalten.

14. Arten der Mitgliedschaft

a) Aktivmitglieder

Rechte der Aktivmitglieder

Jedes Aktivmitglied hat das Recht, die dem Verein zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten zur sportlichen Betätigung zu benützen. Die Benutzer haben sich dabei den Anordnungen der Trainer, respektive deren Stellvertreter zu unterziehen. Jedes Aktivmitglied hat das Recht, durch Anträge an die Generalversammlung oder an den Vorstand Vorschläge für die Durchführung des Vereinszweckes vorzubringen. Diese müssen dem Präsidenten mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung unterbreitet werden. Anregungen während des Vereinsjahres, die den laufenden Meisterschaftsbetrieb betreffen, können jedem Vorstandsmitglied zur Weiterleitung

übergeben werden. Ein Fünftel der Aktivmitglieder kann die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

Pflichten der Aktivmitglieder

Die Aktivmitglieder haben einen jährlichen Vereinsbeitrag zu entrichten, der von der Generalversammlung festgesetzt wird. Es besteht hierfür ein Bonussystem, welches durch den Vorstand reglementarisch festgelegt wird. Für besondere Fälle regelt der Vorstand die Einzelheiten. Aktivmitglieder, die in einer Mannschaft an einer Meisterschaft teilnehmen wollen, haben regelmässig zu den Trainings und Spielen zu erscheinen. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine Mannschaft. Alle Aktivmitglieder sind verpflichtet, im Rahmen des zumutbaren die ihnen vom Vorstand übertragenen Aufgaben zu übernehmen und zu erledigen. Insbesondere können Aktivmitglieder zum Besuch von Trainer-, Schiedsrichter- und Offiziellen-Kursen angehalten werden.

b) **Nicht lizenzierte Seniorenmitglieder**

Nicht lizenzierte Seniorenmitglieder, die an keiner Meisterschaft teilnehmen wollen und mindestens das 30. Altersjahr zurückgelegt haben, besitzen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder. Sie haben einen jährlichen Vereinsbeitrag zu entrichten. Im Übrigen sind sie von den Vereinspflichten entbunden.

c) **Freimitglieder**

Die Freimitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sie sind aber von der Entrichtung eines jährlichen Vereinsbeitrages befreit.

d) **Passivmitglieder**

Die Passivmitglieder bekunden ihr Interesse am Verein durch Zahlung von besonders geregelten Beiträgen. Im Übrigen sind sie von den Vereinsrechten und -pflichten entbunden.

e) **Minibasketball**

Die Mitglieder des Minibasketballs haben einen jährlichen Vereinsbeitrag zu entrichten. Im Übrigen sind sie von den Vereinsrechten und -pflichten entbunden.

15. **Haftung der Mitglieder**

Die Haftung der einzelnen Mitglieder beschränkt sich mit Ausnahme von schuldhaftem und grobfahrlässigem Verhalten auf den Jahresbeitrag.

16. **Ausschluss**

Widersetzt sich ein Mitglied den Anordnungen der Vereinsorgane oder stört es sonst den Vereinsbetrieb, kann der Vorstand dieses unter Angabe von Gründen der Mitgliedschaft ausschliessen, nachdem eine einmalige Verwarnung ausgesprochen worden ist.

VI. **AUFLÖSUNG DES VEREINS**

17. Die Auflösung des Vereins kann durch Vereinsbeschluss mit 2/3 Mehrheit per Ende des Vereinsjahres erfolgen. Das Vereinsvermögen wird dem Sportclub ALSTOM Baden zur Verfügung gestellt.

VII. **GENEHMIGUNG DER STATUTEN**

18. Die vorliegenden Statuten sind von der GV an der Versammlung vom 28. Juni 2007 genehmigt worden und ersetzen jene vom 29. Juni 2004.